



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 07.09.2015

Nr. 11/2015

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
15	07.09.2015	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpe“ vom 07.09.2015	43 – 44
16	07.09.2015	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Winters Kamp“ vom 07.09.2015	45 - 46

Herausgeber:

Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpe“

vom **07.09.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der (Neu-)Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BauO NRW) hat Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am **11.05.2015** folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpe“ als Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Festsetzungen zu den Punkten **2)** u. **4)** erhalten folgende Fassung:

2) Dachform

1. Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m, senkrecht gemessen mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung, sowie als „Zeltdach“ (ZD) mit einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) zulässig.
2. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
3. Ausnahmen sind zulässig (z. B. *Pult- oder Tonnendächer*), wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen.
4. Auf dem Grundstück mit der Anschrift „Im Winkel 33“ (*Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 69, Flurstück 443; Katasterstand: 28.04.2015*) darf alternativ auch ein Gebäude mit einem Flachdach errichtet werden.

4) Traufenhöhe / Gebäudehöhe

1. Die Traufenhöhe darf durchgehend 4,20 Meter nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf bei einem „Zeltdach“ (ZD) mit einer Dachneigung von 25 Grad (+/- 5 Grad) die Traufenhöhe 6,20 Meter und bei einem als Passivhaus konzipierten Baukörper mit einem Pultdach und einer maximalen Dachneigung von 10 Grad die Traufenhöhe 7,20 Meter nicht überschreiten. Die Traufenhöhe ist zu messen von der Oberkante der zugeordneten fertigen Erschließungsstraße bis zum Sparreneinschnittpunkt mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes.
2. Ausnahmen von der festgesetzten Traufenhöhe können gestattet werden, sofern die zulässige Traufenhöhe lediglich durch Rückver-

satz von Gebäudeteilen oder durch versetzte Geschosse bzw. Geschosshöhen überschritten wird.

3. Bei einem Gebäude mit Flachdach darf die Gebäudehöhe 6,50 m nicht überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am **11.05.2015** beschlossene 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 36 „Herrenkämpfe“ wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19.12. 2013 (GV. NRW. S. 878), in der zurzeit gültigen Fassung, können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, **07.09.2015**


(Niehoff)

Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Winters Kamp“

vom **07.09.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der (Neu-)Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BauO NRW) hat Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am **22.06.2015** folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Winters Kamp“ als Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Festsetzungen zu den Punkten **2)** u. **4)** erhalten folgende Fassung:

2) Dachform

1. Es sind die Hauptbaukörper nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis max. 1,50 m, senkrecht gemessen mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung, sowie als „Zeltdach“ (ZD) mit einer Dachneigung von 25 Grad (- 5/+2 Grad) zulässig.
2. Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit derselben Dachneigung auszuführen.
3. Ausnahmen sind zulässig (z.B. Pult- oder Tonnendächer), wenn sie der Intention des städtebaulichen Bildes entsprechen.

4) Sockel-, Traufen- und Firsthöhen

1. Die Sockelhöhe wird bis 0,5 m, die Traufhöhe mit bis 4,20 m und die Firsthöhe mit bis 9,50 m festgesetzt. Bezugspunkt für alle 3 Werte ist die Oberkante der zugeordneten, fertigen Erschließungsstraße.
2. Abweichend hiervon darf für die Grundstücke mit den Anschriften „Fabrystraße 30“ (Gemarkung Schöppingen-Eggerode, Flur 1, Flurstück 385; Katasterstand: 01.06.2015) und „Fabrystraße 18“ (Gemarkung Schöppingen-Eggerode, Flur 1, Flurstück 390; Katasterstand: 01.06.2015) bei Errichtung eines Gebäudes mit einem „Zeltdach“ (ZD) und einer Dachneigung von 25 Grad (- 5/+2 Grad) die Traufenhöhe 6,20 Meter nicht überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am **22.06.2015** beschlossene 2. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Winters Kamp“ wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19.12. 2013 (GV. NRW. S. 878), in der zurzeit gültigen Fassung, können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, **07.09.2015**


(Niehoff)
Bürgermeister